

Satzung des St. Johannisverein e. V.

Heigenbrücken

Präambel

Verkündigung, Liturgie und Caritas sind Grundaufgaben der Kirche. Diese Dienste stehen nicht nebeneinander, sie bilden vielmehr miteinander ein Ganzes. Die Caritas stellt eine besondere Form der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi dar. Die Evangelien berichten, dass sich Jesus der Armen und Leidenden angenommen und sich mit ihnen solidarisiert hat. „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“ (Mt. 25,40).

Mitmenschen die leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit zu erweisen ist Aufgabe jedes Christen, jeder christlichen Gemeinschaft und Pfarrgemeinde sowie der kirchlich-caritativen Vereine. Dem Vorbild und dem Auftrag Jesu Christi verpflichtet, gibt sich der St. Johannisverein e. V. folgende neu gefasste Satzung:

§ 1 Name, Wesen und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „St. Johannisverein e. V.“.
- (2) Er ist eine vom Bischof von Würzburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung. Der Verein und seine Organe unterliegen der kirchlichen Aufsicht des Ortsordinarius (Bischof oder Generalvikar).
- (3) Der Verein gehört dem Caritasverband Aschaffenburg – Stadt und Landkreis e. V. und über diesen dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. sowie dem Deutschen Caritasverband e. V. als korporatives Mitglied an.
- (4) Der Verein wurde im Jahr 1921 gegründet und wird in der nunmehrigen Satzungsstruktur weitergeführt.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg eingetragen.
- (6) Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Heigenbrücken.
- (7) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Der Verein wendet zur Vorbeugung, Wahrnehmung, Aufklärung und Unterbindung sexualisierter Gewalt die diesbezüglichen Vorschriften der *Präventionsordnung für das Bistum Würzburg* sowie der Leitlinien des *Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen* in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins sind die planmäßige Ausübung und Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern nach christlichen Grundsätzen,
 - durch Beteiligung und/oder die Mitgliedschaft an/bei einer anderen steuerbegünstigten juristischen Person zum Betrieb und Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen.

- durch die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Bildung und des Wohlfahrtswesens durch die finanzielle und ideelle Förderung und Unterstützung der Kindertageseinrichtungen in Heigenbrücken
 - durch den Betrieb und die Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen.
- (3) Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke i.S.d. Abs. 1.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit seinen in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und/oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Anstelle dieses Auslagenersatzes kann die Mitgliederversammlung beschließen - sofern es das Vereinsvermögen erlaubt - den Mitgliedern des Vorstandes Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG zu zahlen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag des Bewerbers erworben durch Entscheidung des Vorstandes. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Vorstandsbeschluss in Kraft. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a. zum 31.12. eines Jahres, unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.
 - b. durch Tod des Mitgliedes.
 - c. durch Aberkennung der Mitgliedschaft bei grob vereinschädigendem Verhalten nach Entscheidung des Vorstandes.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Über die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die über die Aberkennung endgültig entscheidet.

§5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- (2) Der Jahresbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist zum 1. Dezember eines jeden Jahres durch Lastschrift oder durch Überweisung zu entrichten. Bei späterem Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der volle Beitrag binnen eines Monats zu entrichten.
- (3) Zusätzliche Spenden sind erwünscht. Auf Wunsch wird eine Spendenquittung ausgestellt.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Heigenbrücken bekannt gegeben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Mitteilungsblattes. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 20 Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim 1. Vorsitzenden stellt.
- (3) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des Jahres- und Prüfberichtes
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d. die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören (alle drei Jahre)
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, ausgenommen der Fälle nach §9 Abs. 7, und über die Auflösung des Vereins
 - f. die Beschlussfassung über die Mindesthöhe von Mitgliedsbeiträgen
 - g. die Beschlussfassung über die Einführung und die Höhe von pauschalen Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Abs. 4 Satz 4,
 - h. die Wahl der Vertreter in übergeordnete Gremien des Caritasverbandes.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (6) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollierer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Über eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes, die Abgabe der Betriebsträgerschaft oder die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Wahl des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer ist auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim abzustimmen. Allen

weiteren Anträgen auf schriftliche Abstimmung ist nur dann zu folgen, wenn die Mehrheit dies beschließt.

- (4) Ist aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit die Beschlussfassung im Rahmen einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Sitzung nicht möglich, können Beschlüsse schriftlich, fernmündlich oder durch andere Fernkommunikationsmedien sowie in Textform gefasst werden. Für die wirksame Beschlussfassung müssen zehn Prozent der Mitglieder mitwirken. Das Umlaufverfahren ist zulässig. Der Vorstand (siehe §9 Abs. 4) teilt nach erfolgter Beschlussfassung den Vorständen das Ergebnis schriftlich oder in Textform mit. Die gefassten Beschlüsse sind im Rahmen der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.
- Beschlüsse über die Satzung, den Vereinszweck, die Betriebsübergabe oder die Auflösung des Vereins dürfen abweichend von § 32 Abs. 2 BGB nur in einer Präsenzversammlung gefasst werden.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. dem für den Vereinssitz zuständigen Pfarrer/Pfarradministrator (siehe §1 Abs. 2)
 - d. dem/der Schriftführer/-in
 - e. dem/der Kassierer/-in
- (2) Es wird festgelegt, dass bis zu drei Beisitzer dem Vorstand angehören dürfen.
- (3) Der für den Vereinssitz zuständige Pfarrer gehört grundsätzlich dem Vorstand kraft seines Amtes an. Er kann seine Mitgliedschaft im Vorstand in stets widerruflicher Weise schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden auf eine andere Person seines Vertrauens übertragen (z. B. Kaplan, Diakon, pastorale Mitarbeiter, Mitglieder von Kirchenverwaltung oder Pfarrgemeinderat). Die Übertragung ist im Vereinsregister einzutragen. Der zuständige Pfarrer/Pfarradministrator bzw. sein von ihm bestimmter Vertreter haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 a, b, d, und e werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (5) Bei Wahl des zuständigen Pfarrers oder seines Vertreters nach Abs. 2 zum 1. oder 2. Vorsitzenden ist dem Vorstand ein weiteres Mitglied hinzuzuzählen.
- (6) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.
- (7) Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamtes. Von entsprechenden Satzungsänderungen ist die nächste Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

§10 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.
- (2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist durch §14 Abs. 1 nach außen beschränkt.

§ 11 Geschäftsgang, Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel in Textform unter Angabe der

Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes ist unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (3) Mitglieder des Vorstandes sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Zahlungen zulasten des Vereins dürfen grundsätzlich nur auf eine schriftliche Zahlungsanordnung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Die zulässigen Einzelverfügungen der Vorsitzenden sowie das Zusammenwirken zwischen Kassenführung und den Vorsitzenden können durch Beschluss des Vorstandes geregelt werden.
- (6) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus.

§ 12 Virtuelle Vorstandssitzung, Beschlussfassung im Umlaufverfahren

- (1) Der 1. Vorsitzende kann beschließen, dass die Mitglieder an der Vorstandssitzung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Kombinationsmodell) oder die Sitzung ausschließlich virtuell stattfindet (Online-Sitzung). Bei der Entscheidung bezüglich der Art der Durchführung der Sitzung sind die berechtigten Interessen der Vorstände zu berücksichtigen. Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gilt § 10 entsprechend. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für online-Organsitzungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Vertreterversammlung beschließen. Die jeweilige „Geschäftsordnung für Online-Organsitzungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Ist die Beschlussfassung im Rahmen einer ordentlichen Sitzung nicht möglich, können Beschlüsse schriftlich, fernmündlich oder durch andere Fernkommunikationsmedien sowie in Textform gefasst werden. Das Umlaufverfahren ist zulässig. Vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten ist eine Niederschrift über die Beschlussfassung anzufertigen, die von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzustellen ist.

§13 Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Das Inkasso der Beträge und die übrige Kassenführung obliegen dem Kassierer. Die technische Durchführung regelt der Vorstand.
- (2) Der Vorstand legt in der ersten Mitgliederversammlung des Jahres den geprüften Kassenbericht des vergangenen Jahres vor.

§14 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine

andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke möglichst in Heigenbrücken.

§ 15 Genehmigungspflicht

- (1) Nachfolgende Beschlüsse von Vereinsorganen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius, die über den Caritasverband Aschaffenburg – Stadt und Landkreis e. V. zu beantragen ist:
 - a. Grundstücksgeschäfte im Umfang von mehr als 15.000 EUR,
 - b. die Aufnahme und Hergabe von Darlehen über 15.000 EUR,
 - c. die Übernahme von Bürgschaften.
- (2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird durch die Genehmigungsvorbehalte nach Abs. 1 eingeschränkt und dies wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung des Vereins vom 12.03.2026 und dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. vorgelegt
- (2) Sie tritt anstelle der bisherigen Satzung des Vereins **vom 24.05.2023** nach ihrer Genehmigung durch den Ortsordinarius mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Heigenbrücken, 12.03.2026

Unterschriften

Bischöfliches Ordinariat Würzburg

Az.:

Vorstehende Satzung / Satzungsänderung (Nichtzutreffendes streichen) wird hiermit durch den Ortsordinarius genehmigt.

Würzburg, den _____

Unterschrift und Siegel